

Gebühren für Untersuchungen der Azetylen-Anlagen und -Apparate

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **32 (1916)**

Heft 38

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fordert die Bewirtschaftung der sehr ausgedehnten Liegenschaft Großwald-Wespi die Erstellung einer Scheune mit Pferde- und Ochsenstallungen samt Zubehör, welche am besten in unmittelbarer Nähe der Anstalt an Stelle des erwähnten Hintergebäudes errichtet wird. Dabei müssen die übrigen sehr mangelhaften Räume des Hintergebäudes in den Neubau einbezogen werden. Um aber die notwendige Trennung der Anstaltsinsassen nach Geschlechtern besser als bis anhin durchführen zu können, soll ein vom Dekonomiegebäude getrenntes Waschhaus samt Trockneraum erstellt werden. Für die Papieräckfabrikation und die Korberlei können Räume im Hauptgebäude verwendet werden, die bis anhin als Wagenremise, sowie als Wagner- und Schreinerwerkstatt dienen und zweckmäßig ins Hintergebäude verlegt werden. Der Schweinestall soll in einer nordwestlich der Anstalt gelegenen Scheune untergebracht werden. Eine solche Anordnung der Arbeitsräume der Detinierten bringt gegenüber dem jetzigen Zustande eine wesentliche Verbesserung mit sich.

Es ist also die Erstellung der nachbezeichneten zwei Gebäude beabsichtigt:

1. Dekonomiegebäude. Es enthält zu ebener Erde einen Pferdestall für vier Pferde mit Geschirrkammer, einen Ochsenstall für sechs Ochsen, eine Futtertenne, eine Wagenremise, eine Wagner- und Schreinerwerkstätte, eine Schmiede- und Schlosserwerkstätte, je mit eingebautem Abort, endlich einen Dachraum, eine Futterdiele mit Einfahrt und zwei heizbaren Knechtkammern. Das Erdgeschöß soll massiv erstellt werden mit sauberem, unverputztem Backsteingemäuer gegen außen, Hohlmauern der Außenwände der Ställe, Massivdecken mit umhülltem Eisen in den Ställen und Hourdisdecke mit sichtbarem Eisen in der Schmiede. Das Dachgeschöß wird nach Außen verschalt. Die Knechtkammern erhalten gemauerte und verputzte Wände und verputzte Decken. Das Dach wird mit Falzziegeln eingedeckt.

2. Waschhaus. Es soll seinen Platz westlich der Scheune hinter der Weberabteilung des Hauptgebäudes erhalten und so gestellt werden, daß der Zugang zur Waschküche von der Küche des Hauptgebäudes aus überblickt werden kann. Das kleine Gebäude ist einsüßig und erhält ein Satteldach. Es enthält gegen Süden die geräumige Waschküche und gegen Norden einen Raum für künstliche Trocknerei, welche zum Trocknen sowohl der Wäsche als auch der nassen Kleider der detinierten dienen soll. Dieser Raum hat auf der Ostseite noch einen besonderen, vom Eingang zur Waschküche abgelegenen Eingang erhalten. Von demselben führt eine Treppe zum Dachraum, welcher als Lufttrockne gedacht ist. Das Waschhaus soll massive Wände und verputzte Decken auf Holzgebälk erhalten und mit Falzziegeln zugedeckt sein. Für die künstliche Trocknerei ist eine Bodenheizung vorgesehen; Die warme, mit Wasser gesättigte Luft wird durch einen mit Klappe regulierbaren Ventilationszug über Dach abgeführt.

Der Bauplatz für die beiden Gebäude muß durch Abgraben des vom Hauptgebäude gegen Norden ansteigenden Terrains und durch Stützmauern erweitert werden. Die Schmutz-, Dachwässer- und Brunnenableitung werden der bestehenden Kanalisation zugeführt.

Der vom Kantonsbaumeister nach einläßlicher Prüfung der Verhältnisse aufgestellte Kostenvoranschlag beläuft sich:

für das Dekonomiegebäude auf	Fr. 38,350.—
für das Waschhaus auf	„ 13,100.—
also total auf	Fr. 51,450.—

Unter den zu erstellenden Arbeiten befinden sich solche, welche von den Insassen der Arbeitsanstalt ausgeführt

werden können, nämlich beim Dekonomiegebäude im Betrage von Fr. 8,650.— und beim Waschhaus im Betrage von Fr. 4,000.—, zusammen im Betrage von Fr. 12,650.—. Um diese Summe werden sich also die Nettoausgaben reduzieren. Da jedoch die Vergütungen für diese Arbeiten in den Büchern und in der Rechnung der Anstalt als Einnahmen komparieren müssen, ist der volle Kostenbetrag in die Staatsrechnung und unter die zu amortisierenden Ausgaben einzusetzen. Es drängt sich die Frage auf, ob angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons die Erstellung der genannten Bauten nicht zu verschieben sei. Die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Bizi bezeichnet aber deren Ausführung als dringlich und erklärt, daß die jetzigen Zustände in der Bizi, so weit das Hintergebäude in Frage kommt, durchaus unhaltbar und für eine staatliche Anstalt geradezu unstatthafte seien. Der Kantonsbaumeister hat sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen und hält die möglichst baldige Ausführung der Bauten als geboten.

Gebühren für Untersuchungen der Azetylen-Anlagen und -Apparate.

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat an die Regierung Statthalter und Ortspolizeibehörden folgendes Kreisreiben erlassen: Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 26. Oktober 1915 betreffend die Verwendung von Calcium Carbide und Azetylen (§§ 2 und 3) unterliegen sowohl feststehende Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Azetylen, als transportable Apparate zur autogenen Metallbearbeitung bei ihrer Einrichtung bezw. Aufstellung einer sachmännlichen Untersuchung, bevor die vorgeschriebene Bewilligung von der zuständigen Behörde erteilt werden darf. Außerdem ist in § 25 der Verordnung eine alle 2 Jahre stattfindende Inspektion aller Anlagen und Apparate vorgesehen. Die Kosten der erstmaligen Untersuchung und der periodischen Inspektion sind vom Besitzer der Anlage bezw. des Apparates zu tragen. Sämtliche Untersuchungen und Inspektionen hat gemäß § 27 der Verordnung der Schweizerische Azetylen-Verein in Basel auszuführen.

Der Schweizerische Azetylen-Verein besitzt nun ein Regulativ vom 4. März 1914 über die Ausführung der Inspektionen von Azetylen-Beleuchtungs- und -Schweiß-Anlagen, in welchem die an die Vereinskasse zu zahlenden Gebühren für Inspektionen der genannten Anlagen und Apparate festgesetzt sind. Die Mitglieder des Vereins bezahlen, je nach der Zahl der Leuchtflammen bei Beleuchtungsanlagen oder der Schweißstellen bei Schweiß-Apparaten, Fr. 6.— bis Fr. 25.— per Untersuchung; Nichtmitglieder haben zu diesen Taxen einen Zuschlag von Fr. 15.— bis Fr. 20.— zu entrichten. Die Gebühr für die Untersuchung einer Beleuchtungs-Anlage bis zu 50 Leuchtflammen oder eines Apparates mit einer Schweißstelle, dessen Besitzer nicht Vereinsmitglied ist, würde demnach Fr. 21.— betragen.

Die Direktion des Innern, die bei der Abfassung des Verordnungsentwurfes von der Ansicht ausging, daß die Apparatenbesitzer nicht zum Eintritt in den Azetylenverein gezwungen werden können, wie es in andern Kantonen der Fall ist, hat schon vor Erlass der Verordnung den Azetylenverein darauf aufmerksam gemacht, daß eine erhebliche Ermäßigung der Gebühren für Nichtmitglieder eintreten müsse, ansonst die obligatorische Untersuchung der Anlagen und Apparate nicht durchgeführt werden könne. Der Verein hat sich dazu bereit erklärt unter der

Bedingung, daß der Staat bzw. die kantonale Brandversicherungsanstalt dem Verein als Patronatsmitglied mit einem erheblichen Jahresbeitrag beitrete und außerdem für jede Inspektion im Kanton einen Zuschuß von Fr. 3.— per Apparat an die Vereinsklasse leihte. Die kantonale Brandversicherungsanstalt hat sich zu diesen Leistungen verpflichtet unter der Bedingung, daß solche als Kosten der Feueraufsicht im Sinne von § 31 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 betrachtet und daher zur Hälfte vom Staat getragen werden. Diese Bedingung wurde von der Direktion des Innern zugestanden, weil die amtliche Feueraufsicht gemäß § 30 lit. c der Feuerordnung auch die Untersuchung der in Betracht fallenden Anlagen umfaßt.

Mit dem Schweizerischen Acetylen-Verein Basel ist nun für die Untersuchung von Acetylen-Beleuchtungs- und Schweißanlagen vereinbart worden folgender

Gebührentarif

- I. Für Nichtmitglieder:
 - a) Bis zu 50 Leuchtflammen oder bis zu einer Schweißstelle, pro Acetylenapparat Fr. 12.—
 - b) Von 51—100 Leuchtflammen oder bis zu 2 Schweißstellen „ 15.—
 - c) Von 101—200 Leuchtflammen oder von 3—4 Schweißstellen „ 20.—
 - d) Von 201—400 Leuchtflammen oder von 5—8 Schweißstellen „ 25.—
 - e) Über 400 Leuchtflammen oder über 8 Schweißstellen „ 30.—
- II. Für Mitglieder des Acetylenvereins gelten die Gebühren des Regulativs.

III. Der Berechnung ist bei Lichtanlagen die Anzahl der angeschlossenen Flammen, bei Schweißanlagen die Zahl der angeschlossenen Schweißstellen pro Apparat zu Grunde zu legen.

Die Gebühren für Untersuchungen werden bei den feststehenden Anlagen von den Regierungsstatthaltern, bei den transportablen Apparaten von den Ortspolizeibehörden bezogen und von ihnen dem Acetylenverein abgeliefert. Der Schweizerische Acetylenverein wird diesen Amtsstellen jeweils bei Übersendung der Untersuchungsberichte eine Aufstellung der Kosten beilegen.

Gegenwärtiges Kreis Schreiben ist jeder Ortspolizeibehörde des Amtsbezirks, sowie von letzterer jedem Besitzer einer Acetylen-Anlage oder eines Apparates zuzustellen. Die Ortspolizeibehörden haben ihren Bedarf zu diesem Zwecke dem Regierungsstatthalter anzugeben.

Praktische Winke über die Instandsetzung der Acetylen-Beleuchtungsanlagen.

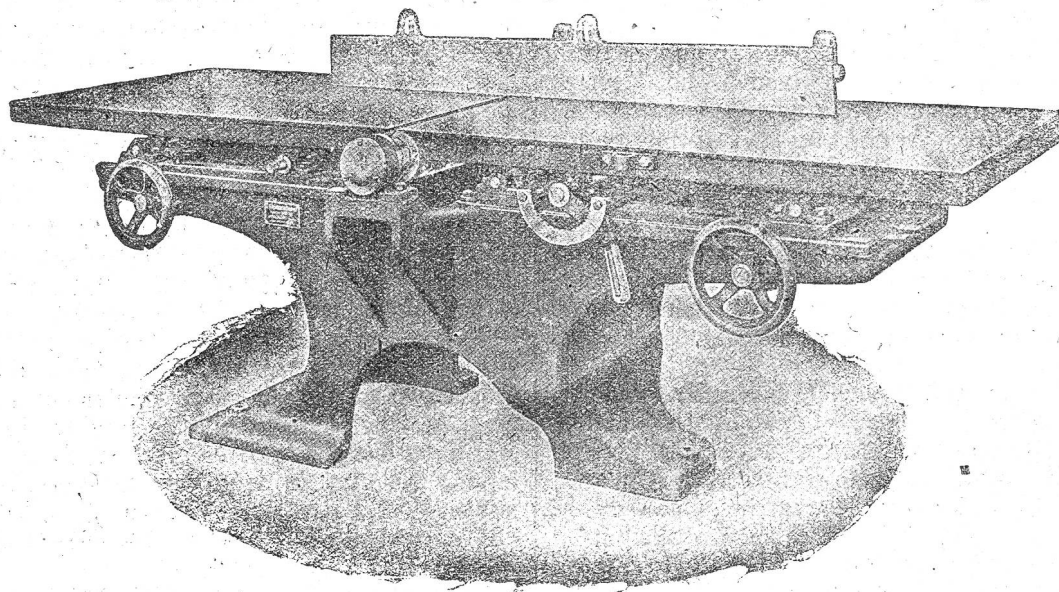
Von M. Dickmann.

Da die künstliche Beleuchtung wieder mehr in den Vordergrund tritt, ist es geboten, die Acetylen-Apparate in Stand zu setzen. Nichts ist unangenehmer, als wenn man eine Sache plötzlich gebraucht und sie ist nicht gerichtet!

Man reinige und repariere daher so bald wie möglich seine Anlage und beachte dabei folgende Winke.

Der Entwickler ist derjenige Apparat, welcher am meisten in Anspruch genommen wird und deshalb auch die größte Sorgfalt erheischt. Falls er schon längere Zeit keinen Anstrich erhalten hat, ist es zweckmäßig,

A.-G. Maschinenfabrik Landquart



524

Moderne Holzbearbeitungsmaschinen

Kugellager

Rasche Bedienung

Ringschmierlager

GOLDENE MEDAILLE - Höchste Auszeichnung in Bern 1914